Kundmachung



Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996 über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)

Aufgrund des §15 Abs 3 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBI 30/1993 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBI 33/1875 idgF, wird verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Lustenau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Lustenau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- 1) Die Festsetzung der Höhe der Hundeabgabe erfolgt alljährlich durch die Gemeindevertretung.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuß wird nicht zurückbezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
- a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- u. forstwirtschaftl. Betriebe udgl) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, daß im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) verfügt und keinen Telefonanschluß hat.
- b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Marktgemeinde Lustenau einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Marktgemeindeamt Lustenau zu melden.

Neugeborene Hunde sind bis spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Marktgemeinde Lustenau eine mit Nummer versehene Erkennungsmarke an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Marktgemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

-3-

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBI 23/1984 idgF, bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Dieter Grabher

with the state of the state of

An der Amtstafel angeschlagen am

abgenommen am